

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An
die Kirchenkreise (Superintendent:innen,
Verwaltungsleiter:innen, Kreiskirchenämter)
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien),
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		000.392	28.02.2024

Stellungnahmeverfahren zur geplanten 77. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode (Änderung von Art. 91 Abs. 2 KO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben möchten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise über die Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung informieren und anbieten, zu dem Änderungsvorschlag Stellung zu nehmen. Geplant ist, diese 77. Änderung der Kirchenordnung der Landessynode im November 2024 zur Beratung vorzulegen und am 1. Januar 2025 in Kraft treten zu lassen.

1. Der Änderungsvorschlag:

Der Vorschlag lautet, **Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung (KO)** dahingehend zu ändern, dass **Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen in die Kreissynode berufen werden dürfen**. Zu Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zählen aktuell 18 Kirchen.¹

Art. 91 KO

[Berufung von Mitgliedern durch den Kreissynodalvorstand]

- (1) ¹Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ²Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.
- (2) ¹Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ²Ordinierte Theologinnen und Theologen **sowie weitere Mitglieder einer ACK-Kirche Deutschland** können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ³Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.
- (3) ¹Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. ²Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

¹ Vgl. <https://www.oekumene-ack.de>

2. Begründung und Bedenken:

Der Vorschlag geht zurück auf den folgenden Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken auf der Landessynode im Mai 2023²:

„Die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode zu beschließen, Art. 91 Abs. 2 KO um folgende Ausnahmeregelung – analog zur Regelung für ordinierte Theologinnen und Theologen – zu erweitern:

«In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder einer ACK-Kirche mit Stimmrecht in die Kreissynode berufen werden.»“

Begründet wird der Vorschlag damit, dass das Gemeindeleben ökumenischer geworden sei. Ohne römisch-katholische Glaubensgeschwister hätten in den letzten Jahren auch die Kindertagesstätten deutlich zu wenig Personal gehabt. Außerdem hänge Engagement nicht an der Konfession. Auch arbeitsrechtlich darf bei der Einstellung von Mitarbeitenden nur noch für sehr enge, der Verkündigung oder Repräsentation dienende Aufgaben die evangelische Konfession als Kriterium herangezogen werden. Diese kompetenzbezogene Öffnung gegenüber anderen christlichen Prägungen sollte in unserer Kirchenordnung durch eine Öffnungsklausel Niederschlag finden.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD hat zu dem Änderungsvorschlag Bedenken geäußert.³ Zum einen sei das Verhältnis von Art. 91 Abs. 2 Satz 1 und 2 KO unklar. Nach Satz 1 müssen die berufenen Mitglieder die Befähigung zum Presbyteramt haben, was nach Art. 36 Abs. 1 KO einschließt, dass es sich dabei um Gemeindeglieder handelt. Damit sind sie von vornherein Mitglieder einer ACK-Kirche. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung nach Satz 2 erscheint damit widersprüchlich. Im Hinblick auf die Ordinierten stellt Satz 2 eine Einschränkung gegenüber Satz 1 dar, im Hinblick auf Mitglieder von ACK-Kirchen ist damit eine Ausweitung intendiert, ohne dass diese näher bestimmt wird.

Diesem Einwand kann entgegengehalten werden, dass Art. 91 Abs. 2 Satz 2 bereits jetzt eine Ausnahmeregelung zu Satz 1 darstellt, indem in begründeten Ausnahmefällen Ordinierte zugelassen werden. Ordinierte Gemeindeglieder sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Kirchenwahlgesetz nicht presbyteramtsfähig. Dass ACK-Kirchenmitglieder ebenfalls die Presbyteramtsfähigkeit fehlt, kann insofern kein Ausschlusskriterium für eine Ausnahmeregelung sein. Die Ausnahmemöglichkeiten bei der Berufung von Personen soll hier auf Nicht-Gemeindeglieder erweitert werden, dies aber nur innerhalb der Grenze der ACK-Mitgliedschaft (ökumenische Verbundenheit). Und die Regelung setzt – wie alle Regelungen – eine verständige und verantwortliche Anwendung durch den Kreissynodalvorstand voraus. Eine Spannung entsteht damit vor allem zu Art. 91 Abs. 2 Satz 3 KO:

Art. 91 Abs. 2 Satz 3 KO:

„Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.“

Dies ist im Fall einer beispielsweise katholischen Person nicht möglich. Hier ließe sich argumentieren, dass die „Soll-Vorschrift“ ausgehebelt werde. Insofern ist die Einfügung in Satz 2 auch eine Ausnahme zu Satz 3.

Weiter gibt das Kirchenrechtliche Institut zu bedenken, dass die Zulassung von Menschen zu Leitungsgätern, die nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind, die Regelung aus § 3 Abs. 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG.EKD) berührt, wonach es ein Recht der Kirchenmitglieder ist, an der Kirchenleitung mitzuwirken.⁴ Angesichts von Auftrag und Aufgaben der Kreissynode nach Art. 87, 88 KO, insbesondere Art. 87 Abs. 2 lit. a, b KO mit einem deutlichen Bezug auf Schrift und Bekenntnis, erscheint zweifelhaft, warum Menschen, die einer anderen Kirche angehören, daran beteiligt werden sollen. Wenn immer mehr substantielle Beteiligungsmöglichkeiten auch für andere Menschen geöffnet werden, entwertet das die Kirchenmitgliedschaft, die gegenüber anderen Möglichkeiten der Beteiligung mehr und mehr darauf reduziert wird, Kirchensteuer zahlen zu müssen. Ob man diese Entwicklung weiter vorantreibt, will sorgfältig bedacht sein.

Zu dieser Argumentation ist zu sagen, dass durch § 3 Abs. 2 KMG.EKD kein Exklusivrecht bei der Besetzung der Leitungsorgane etabliert wird. Dies wird beispielsweise erkennbar bei der Besetzung kirchlicher Stiftungsorgane, für die § 11 Abs. 3 Stiftungsgesetz.EKvW regelt, dass abgesehen von Vorsitz und Stellvertretung mindestens die Hälfte der Organmitglieder einer Mitgliedskirche der ACK

² Landessynoden-Vorlage 6.1.; Beschluss-Nr. 22/2023-1.

³ Gemäß § 12 Grundordnung der EKD (GO-EKD; FIS-Nr. 160) haben die Gliedkirchen die Pflicht, Kirchengesetze dem Rat der EKD vorzulegen. Wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen, sind sie abzuändern.

⁴ § 3 Abs. 2 KMG.EKD: *Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.*

angehören muss. Zudem gibt Art. 91 Abs. 3 KO vor, dass bei der Berufung die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den ev. Religionsunterricht und Mitarbeitende berücksichtigt werden sollen. Tatsächlich sind hier auch katholische Menschen vertreten. Die Öffnung der Kreissynoden-Mitgliedschaft wäre ein Schritt in die Integration dieser Menschen in die evangelische Kirche.

Zu bedenken ist außerdem, dass die vorgeschlagene Änderung die Folgeänderung mit sich brächte, dass ACK-Kirchenmitglieder durch die Mitgliedschaft in der Kreissynode auch Mitglied im Kreissynodalvorstand werden können:

Art. 108 Abs. 3 KO:

(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.

Die Frage ist, ob die gleichzeitige Erweiterung der KSV-Mitgliedschaft mit der Erweiterung der Kreissynoden-Mitgliedschaft gewollt ist. Jedes potenziell katholische Kreissynoden-Mitglied (oder sonstige ACK-Kirchenmitglied in der Kreissynode) könnte KSV-Mitglied werden. Im Vergleich zur zweimal jährlich tagenden mitgliederstarken Kreissynode steuert der Kreissynodalvorstand mit wenigen Personen das Alltagsgeschäft des Kirchenkreises.

3. Alternative Vorschläge:

Auf Grund der unter 2. aufgeführten Bedenken stellen wir Ihnen folgende Alternativvorschläge vor:

- a) Da es sich bei der vorgeschlagenen Kirchenordnungsänderung um eine relevante Strukturfrage handelt, zu der in den Beratungen und von Seiten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Bedenken geäußert wurden, ist zu überlegen, ob der Vorschlag im Rahmen des KO-Revisionsprozesses (bis 2026) beraten werden sollte, anstatt die Änderung auf der Landessynode im Herbst 2024 zu beschließen.
- b) Die Erweiterung des Mitgliederkreises könnte (zunächst) auf katholische Christen beschränkt werden, anstelle der Öffnung für Mitglieder einer ACK-Kirche. Im Rahmen der Revision der Kirchenordnung könnte eine weitere Ausdehnung auf ACK-Kirchenmitglieder beraten werden.
- c) Mitglieder einer ACK-Kirche, die beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden oder Verbände angestellt sind, erhalten kein Mitgliedschaftsrecht, sondern nur das Recht, beratend an den Tagungen der Kreissynode teilzunehmen (vgl. Art. 91 Abs. 3 KO)⁵ oder sie erhalten einen Gast-Status.

Verfahrenshinweise:

Wir bitten, die Vorlage in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu beraten und bitten die Kreissynodalvorstände um eine gebündelte und im Kirchenkreis abgestimmte Rückmeldung bis

Montag, 1. Juli 2024

per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de). Bitte nehmen Sie dabei Stellung zu folgenden Fragen:

1. **Stimmen Sie für oder gegen die unter 1. vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung?**
2. **Wie stehen Sie zu den Alternativvorschlägen unter 3.?**

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Gez. Dr. Hans-T. Conring

⁵ Artikel 91

[Berufung von Mitgliedern durch den Kreissynodalvorstand]

(1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. 2 Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.

(2) Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. 2 Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. 3 Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(3) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. 2 Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.